

BVGer E-1980/2008 vom 25. Oktober 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1980_2008

FR: TAF E-1980/2008 du 25 octobre 2011

IT: TAF E-1980/2008 del 25 ottobre 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31] i. V. m. Art. 31 - 33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gemäss bisheriger Praxis letztinstanzlich auch Beschwerden gegen Verfügungen, in denen das Bundesamt es ablehnt, einen früheren Entscheid auf Gesuch hin in Wiedererwägung zu ziehen.

E. 1.3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf, auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde grundsätzlich kein Anspruch besteht. Der Sinn der Wiedererwägung - wie auch der Revision - ist nicht die erneute rechtliche Würdigung eines bereits hinlänglich erstellten und endgültig beurteilten Sachverhalts (vgl. EMARK 1999 Nr. 4 E. 5a S. 24 f.). Es ist unzulässig, ein rechtskräftig

abgeschlossenes Verfahren unter dem Titel eines Wiedererwägungsgesuchs faktisch zu wiederholen, indem die rechtliche Beurteilung der verfügenden Behörde (erneut) in Frage gestellt wird; in diesem Fall wird auf das Wiedererwägungsgesuch nicht eingetreten. Zudem ist auf ein Wiedererwägungsgesuch nicht einzutreten, wenn zu dessen Begründung lediglich unsubstanzierte Behauptungen aufgestellt werden und aus der Rechtschrift die tatsächlichen Anhaltspunkte, die auf das Vorliegen eines Wiedererwägungsgrundes hindeuten sollen, nicht ersichtlich sind (vgl. EMARK 2005 Nr. 25 E. 4.2 S. 227 f., EMARK 2003 Nr. 17 E. 2a S. 103 f., EMARK 2001 Nr. 20 E. 3c.dd S. 156). Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird jedoch aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6, mit weiteren Hinweisen). Danach hat die zuständige Behörde eine selbst getroffene Verfügung in Wiedererwägung zu ziehen, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit Eintritt der Rechtskraft - am Tag nach Ablauf der nicht genutzten Rechtsmittelfrist oder durch bestätigendes Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz - in wesentlicher Weise verändert hat und mithin eine Anpassung der (ursprünglich fehlerfreien) Verfügung erforderlich ist, ohne dass deren Gegenstand neu beurteilt wird. Im Weiteren können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, sofern sie sich auf eine rechtskräftige Verfügung beziehen, die entweder unangefochten blieb oder deswegen niemals einer materiellen Prüfung unterzogen wurde, weil das angehobene Beschwerdeverfahren mit einem formellen Urteil endete. Ein solchermassen als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens gemäss Art. 66 ff. VwVG zu behandeln (vgl. EMARK 2003 Nr. 17 E. 2a S. 103 f. mit weiteren Hinweisen).

E. 3.1

Als Wiedererwägungsgründe wurden im Wesentlichen erhebliche vollzugshinderliche Umstände respektive die seit Abschluss des ordentlichen Asylverfahrens eingetretene veränderte gesundheitliche Lage der Beschwerdeführerin - insbesondere die seit Ende September 2007 bestehende Suizidalität - und die damit verbundenen Schwierigkeiten, jene im nunmehr festgestellten Heimatland Sierra Leone zu behandeln, angeführt und mittels diverser Arztberichte untermauert. Der psychische Gesundheitszustand der traumatisierten Beschwerdeführerin habe sich seit September 2007 markant verschlechtert und sie habe deshalb am 18. September 2007 in das Kriseninterventionszentrum (...) eingewiesen werden müssen. Zusätzlich wurde auch die lange Anwesenheit der Kinder in der Schweiz und ihre sehr gute Integration vorgebracht. Diese Sachvorbringen sind darauf ausgerichtet, die ursprünglich fehlerfreien rechtskräftigen Verfügungen vom 3. März 2004 und 12. März 2004, mit welchen das BFF die Asylgesuche der Beschwerdeführenden ablehnte sowie die Wegweisung aus der Schweiz samt Vollzug anordnete, in Bezug auf den Vollzug der Wegweisung nachträglich anzupassen.

E. 3.2

Das BFM hat mit Verfügung vom 13. Februar 2008 das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführenden vom 24. Januar 2008 abgewiesen, soweit es darauf eintrat.

E. 3.2.1

Nicht eingetreten ist das Bundesamt auf das Wiedererwägungsgesuch, soweit es (als Revisionsgrund) die Geltendmachung der Staatsangehörigkeit und Herkunft von Sierra Leone betraf, da die Beschwerdeführenden dieses Vorbringen bereits früher hätten geltend machen müssen. Diese Überlegungen des BFM mögen zutreffend sein; sie werden im Beschwerdeverfahren aber gar nicht bestritten (vgl. Replikeingabe vom 8. Juni 2008, oben Bst. J). Im Übrigen ist festzuhalten, dass das Bundesverwaltungsgericht aufgrund der vorliegenden Aktenlage (vgl. insbesondere das Bestätigungsschreiben des (...) Botschafters von Sierra Leone in [europäisches Land] vom 7. Dezember 2007) in Übereinstimmung mit dem BFM davon ausgeht, dass es sich bei den Beschwerdeführenden um sierra-leonische Staatsangehörige handelt. Es steht mithin heute fest, dass ein Wegweisungsvollzug nach Sierra Leone zu erfolgen hätte.

E. 3.2.2

Die Vorinstanz hat den Anspruch auf Behandlung als Wiedererwägungsgesuch betreffend die Anpassung der ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich veränderte Sachlage vorliegend nicht in Abrede gestellt und ist materiell auf das Gesuch eingetreten, welches sie allerdings ablehnte, da keine Gründe vorlägen, welche die Rechtskraft der Verfügung vom 3. sowie 12. März 2004 beseitigen könnten. Den Prozessgegenstand bildet vorliegend - gemäss den ausdrücklichen Rechtsbegehren im Wiedererwägungsgesuch vom 24. Januar 2008 sowie auch in der Beschwerdeeingabe vom 25. März 2008 - lediglich der Vollzug der Wegweisung. Demnach hat das Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob hinsichtlich des Wegweisungsvollzugs eine seit dem Abschluss des ordentlichen Verfahrens (sprich seit dem 3. und 12. März 2004) erheblich veränderte Sachlage im wiedererwägungsrechtlichen Sinne vorliegt, wobei für das Gericht die Situation heute, zum Zeitpunkt des Entscheids, massgeblich ist. Wie nachfolgend ausgeführt, ist dies in zweierlei Hinsicht - bezüglich des Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin (vgl. dazu E. 4.3) und hinsichtlich der Situation der Kinder (vgl. dazu E. 4.4) - zu bejahen. In Bezug auf die gesundheitliche Lage der Beschwerdeführerin (und ihres Ehemannes) wurden im ordentlichen Verfahren im Jahre 2004 keine Probleme aktenkundig. Diesbezüglich hat sich die Lage seither geändert beziehungsweise massiv verschlechtert. Was die Kinder betrifft, war das ältere im ordentlichen Verfahren noch klein, das andere gar nicht geboren. Auch hier ist die Situation heute eine grundlegend andere.

E. 4

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG).

E. 4.1

Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit) alternativer Natur. Sobald eine der Bedingungen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. dazu BVGE 2009/51 E. 5.4, mit weiteren Hinweisen). Gegen eine allfällige Aufhebung der vorläufigen Aufnahme steht dem weggewiesenen Asylsuchenden wiederum die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 44 Abs. 2 AsylG). In diesem Verfahren wäre dann der Wegweisungsvollzug vor dem

Hintergrund sämtlicher Vollzugshindernisse von Amtes wegen nach Massgabe der in diesem Zeitpunkt herrschenden Verhältnisse zu prüfen.

E. 4.2

Vorliegend konzentriert sich die Prüfung auf die Frage der Unzumutbarkeit. Da aufgrund des nachfolgend Gesagten die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs heute bejaht werden muss, kann darauf verzichtet werden, auf die Frage der Unzulässigkeit im Lichte der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) im Falle von gravierenden Gesundheitsproblemen einzugehen. Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG ist der Vollzug der Wegweisung nicht zumutbar, wenn die beschwerdeführende Person bei einer Rückkehr in ihren Heimatstaat einer konkreten Gefährdung ausgesetzt wäre. Diese Bestimmung wird vor allem bei Gewaltflüchtlingen angewendet, das heisst bei Ausländerinnen und Ausländern, die mangels persönlicher Verfolgung weder die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft noch jene des völkerrechtlichen Non-Refoulement-Prinzips erfüllen, jedoch wegen der Folgen von Krieg, Bürgerkrieg oder einer Situation allgemeiner Gewalt nicht in ihren Heimatstaat zurückkehren können. Im Weiteren findet sie Anwendung auf andere Personen, die nach ihrer Rückkehr ebenfalls einer konkreten Gefahr ausgesetzt wären, weil sie die absolut notwendige medizinische Versorgung nicht erhalten könnten oder - aus objektiver Sicht - wegen der vorherrschenden Verhältnisse mit grosser Wahrscheinlichkeit unwiederbringlich in völlige Armut gestossen würden, dem Hunger und somit einer ernsthaften Verschlechterung ihres Gesundheitszustands, der Invalidität oder sogar dem Tod ausgeliefert wären (BVGE 2009/52 E. 10.1, 2009/51 E. 5.5, 2009/28 E. 9.3.1, je mit weiteren Hinweisen). Den Asylbehörden kommt im Rahmen der Anwendung von Art. 83 Abs. 4 AuG ein Ermessensspielraum zu (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 E. 6b S. 123 mit weiteren Hinweisen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die dort zitierte Bestimmung von Art. 14a Abs. 4 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 [ANAG, BS 1 121] in das heute geltende AuG überführt wurde).

E. 4.3.1

Den Akten zufolge leide die Beschwerdeführenden unter gesundheitlichen Problemen respektive Krankheitsbildern psychischer Natur. Dem aktuellsten Arztbericht vom 14. September 2011 ist zu entnehmen, dass der Befund im ärztlichen Zeugnis vom 10. Januar 2008 nach wie vor gültig sei; danach leide die Beschwerdeführerin an einer schweren chronischen posttraumatischen Belastungsstörung und an schweren depressiven Episoden assoziiert mit akuter Suizidalität und sei deshalb auf eine andauernde, engmaschige psychiatrische und medikamentöse Behandlung angewiesen. Der Gesundheitszustand habe sich zudem seit 2008 nochmals verschlechtert. Die befürchtete Entwicklung einer andauernden Persönlichkeitsstörung habe bisher aber durch die leicht stabilisierende Wirkung der Therapie noch abgewendet werden können. Eine adäquate Behandlung der Beschwerdeführerin garantiere jedoch keinen Therapieerfolg. Die Wahrscheinlichkeit von Suizidalhandlungen bleibe kurz- und mittelfristig hoch. Beim Wegfallen der Medikation sei mit einer weitgehenden psychischen Dekompensation zu rechnen und es komme mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Suizidhandlungen. Zudem entwickle sich ohne die kontinuierliche und nachhaltige gesprächstherapeutische Aufarbeitung die posttraumatische Belastungsstörung zu einer andauernden Persönlichkeitsveränderung. Ein solcher Krankheitsverlauf chronifiziere die Suizidalität der Beschwerdeführerin. Es besteht

vorliegend keine konkrete Veranlassung, an der von den die Beschwerdeführerin behandelnden Fachärzten und Therapeuten gestellten Diagnose zu zweifeln. Somit ist vom medizinischen Sachverhalt, wie er in den ärztlichen Berichten beschrieben wird, auszugehen. Fraglich ist folglich, ob die Beschwerdeführerin im Falle eines Wegweisungsvollzugs eine angemessene medizinische Betreuung in ihrem Heimatland Sierra Leone - zumindest in Freetown - vorfände.

E. 4.3.2

Gemäss dem Report von United Nations Children's Fund (UNICEF) "Free, universal health care rolls out for mothers and children in Sierra Leone" vom 28. Juli 2010 ist das Gesundheitssystem in Sierra Leone trotz positiven Entwicklungen nach wie vor mit diversen Problemen konfrontiert (vgl.

http://www.unicef.org/infobycountry/sierraleone_55298.html, abgerufen am 14. Oktober

2011). Eine allgemeine Krankenversicherung existiert in Sierra Leone nicht und mit Ausnahme der Unterstützung für Schwangere, stillende Mütter und Kinder unter fünf Jahren müssen Kosten für medizinische Behandlungen von den Patienten selber bezahlt werden (vgl. US Social Security Administration, Social Security Programs Throughout the World: Africa 2011: Sierra Leone, 2011,

http://www.ssa.gov/policy/docs/progdsc/ssptw/2010_2011/africa/sierraleone.html,

abgerufen am 14. Oktober 2011). Für die sierra-leonische Regierung stellen der Mangel an qualifiziertem Fachpersonal, die unzureichende Versorgung mit Medikamenten sowie technischen Geräten und die Gebühren, welche Patienten bezahlen müssen, die grössten Probleme des Gesundheitswesens dar (vgl. Government of Sierra Leone, Free healthcare services for pregnant and lactating women and young children in Sierra Leone, November 2009, http://unipsil.unmissions.org/portals/uni-psil/media/publications/free_services_framework_nov09.pdf, und Republic of Sierra Leone, Ministry of Health and Sanitation, Sierra Leone Mental Health Policy, März 2010,

http://www.whosierraone.org/1_docs/mo-hspartnersdocs/mental_health_policy.pdf, beide abgerufen am 14. Oktober 2011). Theoretisch würden Medikamente zwar kostenlos abgegeben, in der Praxis fehlen sie aber in den Kliniken (vgl. Irish Examiner, Condemned to life of poverty and struggle, vom 16. Mai

2011, <http://www.irish-examiner.com/ireland/kfojeygbeygb/rss2/>, abgerufen am 14.

Oktober 2011). Sodann ist es besonders schwierig, Personen für die Arbeit im psychiatrischen Bereich zu rekrutieren, da Psychiatrie häufig gemieden wird und einen schlechten Ruf hat (vgl. The Patriotic Vanguard, Desperate need for mental health workers in Sierra Leone, 3. August 2009,

<http://www.thepatrioticvanguard.com/spip.php?article4398>, abgerufen am 14. Oktober

2011). Im Rahmen der staatlichen Mental Health Policy wird deshalb beabsichtigt, Fachpersonal in Psychiatrie aus dem Ausland (mit Schwerpunkt auf Sierraleoner in der Diaspora) anzustellen. In den verfügbaren Quellen existieren aber keine Hinweise, dass dieses Vorhaben bereits umgesetzt wurde (vgl. Republic of Sierra Leone, a.a.O.). Das staatliche Kissy Mental Hospital (auch als Kissy Mental Home oder Sierra Leone Psychiatric Hospital bezeichnet) wurde 1827 in Freetown erbaut und verfügt über 400 Betten. Unterkunft, Essen und medizinische Versorgung sind zwar kostenlos, jedoch limitiert (vgl. Awareness Times, Freetown, Remember those living atop the Hill at Sierra Leone's Kissy Mental Hospital, 24. Mai

2011, http://news.sl/drwebsite/publish/article_20051-7900.shtml, abgerufen am 14. Oktober 2011). Das Krankenhaus verfügt lediglich über zwei in Psychiatrie ausgebildete

Krankenpfleger. Patienten werden in der Institution "abgeliefert" und bleiben dort oft jahrelang (vgl. Ayana Jordan, The Faces of Mental Illness in Kono, Sierra Leone, 26. Mai 2011, <http://wellbodyalliance.org/news1/2011/5/26/the-faces-of-mental-illness-in-kono-sierra-leone.html>, abgerufen am 14. Oktober 2011). Im November 2010 wurden 93 Personen im Kissy Mental Hospital behandelt, darunter Drogensüchtige sowie Personen, die an Depressionen und Schizophrenie, an Manien und Epilepsie leiden. Bei den meisten Patienten handelt es sich um Drogenabhängige und Personen mit schweren psychischen Erkrankungen. Dr. E. Nahim arbeitete rund 30 Jahre lang als einziger Psychiater in Sierra Leone (im Kissy Mental Hospital) und wurde vor wenigen Jahren pensioniert. Deshalb existiert gegenwärtig im ganzen Land kein praktizierender Psychiater. Dr. E. Nahim bietet allerdings drei Mal pro Woche private Konsultationen an; über die Kosten existieren in den verfügbaren Quellen jedoch keine Angaben (vgl. Ayana Jordan, The Faces of Mental Illness in Kono, Sierra Leone, a.a.O.; The Torchlight, Sierra Leone, Kissy Mental Home Needs More Attention, vom 27. November 2010). Die Europäische Union finanziert seit 2011 ein fünf Jahre dauerndes Projekt namens "Enabling Access to Mental Health Care in Sierra Leone", das als Zielgruppe primär Personal definiert, welches im Bereich Mental Health in Sierra Leone arbeitet. Es existieren allerdings keine Berichte, wonach dieses Projekt bereits eine direkte Verbesserung der Zustände insbesondere im Kissy Mental Hospital zur Folge hätte (vgl. Enabling Access to Mental Health Care in Sierra Leone [EAMH-SL], Newsletter Juli 2011, <http://enablingaccesstomentalhealthsl.files.wordpress.com/2011/08/newsletter-for-project1.pdf>, abgerufen am 14. Oktober 2011).

E. 4.3.3

Diesen Erwägungen entsprechend ist zu schliessen, dass die Beschwerdeführerin in ihrem Heimatland keine genügende medizinische Behandlung bekommen wird, was schwerwiegende Konsequenzen nach sich ziehen würde. Angesichts der als erforderlich erachteten Therapie kann offenkundig nicht von einer lückenlosen und adäquaten Versorgung beziehungsweise von einer sichergestellten Fortsetzung der in der Schweiz eingeleiteten Behandlung ausgegangen werden. Durch die Therapie, welche die Beschwerdeführerin hierzulande erfahren hat, konnte eine leicht stabilisierende Wirkung erzielt werden. Die Aufrechterhaltung und Sicherstellung dieser gewonnen, jedoch gefährdeten Stabilität setzt gerade die gesicherte Fortsetzung der laufenden medizinischen Behandlungen und Kontrollen voraus; andernfalls ist mit hoher Wahrscheinlichkeit mit Suizidhandlungen zu rechnen. Die Gesundheit der Beschwerdeführerin wäre im Falle eines Wegweisungsvollzuges nach Sierra Leone ernsthaft gefährdet. Aufgrund der Akten kann auch nicht angenommen werden, dass die Beschwerdeführenden finanziell gut situiert sind; selbst wenn sich eine auf die Beschwerdeführerin zugeschnittene Behandlung in ihrem Heimatland finden liesse, wäre ihr der Zugang mangels genügender finanzieller Mittel somit mit grösster Wahrscheinlichkeit verwehrt. Ferner geht aus den Akten hervor, dass der Beschwerdeführer und Ehemann ebenfalls gesundheitlich angeschlagen ist und selber medizinische Hilfe benötigt, weswegen voraussichtlich auch er seine Familie nicht pekuniär unterstützen könnte. Auch die Möglichkeit, medizinische Rückkehrhilfe gemäss Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen (AsylV 2, SR 142.312) zu beantragen, vermag an der Einschätzung der Unzumutbarkeit nichts zu ändern, ist jene doch auf maximal sechs Monate befristet und kann eine zuverlässige Aussage zum weiteren Krankheitsverlauf im jetzigen Zeitpunkt nicht gemacht werden; gleichzeitig muss aber davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin auf unbestimmte Zeit auf medizinische Untersuchungen, Kontrollen und Behandlungen angewiesen sein wird.

E. 4.4.1

Gemäss der Rechtsprechung der vormals zuständigen ARK, welche vom Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich weitergeführt wird, bildet im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung ferner das Wohl des Kindes einen Gesichtspunkt von gewichtiger Bedeutung, falls Kinder von einem Wegweisungsvollzug betroffen sind. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus einer völkerrechtskonformen Auslegung von Art. 83 Abs. 4 AuG im Lichte von Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107). Demzufolge sind unter dem Aspekt des Kindeswohls sämtliche Umstände einzubeziehen und zu würdigen, die im Hinblick auf eine Wegweisung wesentlich erscheinen (EMARK 1998 Nr. 13 E. 5e.aa S. 98 f.); namentlich sind Kriterien wie Alter des Kindes, Reife, Abhängigkeit, Art der Beziehung (Nähe, Intensität, Tragfähigkeit), Eigenschaften der Bezugsperson (insbesondere Unterstützungsbereitschaft und -fähigkeit), Stand und Prognose bezüglich Entwicklung und Ausbildung des Kindes, Grad der erfolgten Integration bei einem längeren Aufenthalt in der Schweiz zu würdigen (EMARK 2005 Nr. 6 E. 6.2 S. 57 f.). Gerade letzterer Aspekt, die Dauer des Aufenthaltes in der Schweiz, ist im Hinblick auf die Prüfung der Chancen und Hindernisse einer Reintegration im Heimatland als gewichtiger Faktor zu werten, da insbesondere adoleszente Kinder nicht ohne guten Grund aus einem vertrauten Umfeld herausgerissen werden sollten. Damit ist aus entwicklungspsychologischer Sicht nicht nur das unmittelbare persönliche Umfeld des Kindes (d.h. dessen Kernfamilie) zu berücksichtigen, sondern auch dessen übrige soziale Einbettung. Die Verwurzelung in der Schweiz kann eine reziproke Wirkung auf die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs haben, indem eine starke Assimilierung in der Schweiz eine Entwurzelung im Heimatstaat zur Folge haben kann, welche unter Umständen die Rückkehr dorthin als unzumutbar erscheinen lässt (vgl. BVGE 2009/28 E. 9.3.2 S.267 f. und BVGE 2009/51 E. 5.6 je mit weiteren Hinweisen). Während Kindern in einem anpassungsfähigen Alter die Rückkehr in ihr Heimatland selbst nach einem mehrjährigen Aufenthalt im Gastland gemeinhin zugemutet wird, verlangt ein Wegweisungsvollzug eines langjährig anwesenden Adoleszenten eine differenzierte Betrachtung. Abzuwägen sind dabei insbesondere die besonderen Bindungen, welche die betreffende Person im Aufenthaltsstaat eingegangen ist, in dem sie massgeblich ihre Erziehung erhalten, den Grossteil der sozialen Kontakte geknüpft und ihre eigene Identität entwickelt hat. Die Gewichtung der Aufenthaltsdauer hat sodann der Intensität und Prägung des Aufenthalts Rechnung zu tragen.

E. 4.4.2

Im Lichte dieser allgemeinen Ausführungen ist die Situation der Kinder der Beschwerdeführenden näher zu betrachten. Auch diesbezüglich hat sich die Sachlage im Vergleich zu den ursprünglichen Verfügungen von 2004 verändert. Das erstgeborene Kind ist mit seiner Mutter im Jahre 2004 in die Schweiz eingereist. Das jüngere Kind wurde im Jahre (...) in der Schweiz geboren. Die nunmehr (...) - und (...) - jährigen Kinder besuchen hier momentan die (...) Klasse respektive den Kindergarten. Mit Eingaben vom 19. sowie 22. September 2011 wies die Rechtsvertreterin darauf hin, dass sich die beiden Kinder derweil sehr gut in der Schweiz integriert hätten, und reichte zur Stützung dieses Vorbringens folgende Dokumente zu den Akten: Bestätigungsschreiben der Kindergärtnerin I. _____ vom 15. September 2011, Bestätigungsschreiben in Kopie des Klassenlehrers J. _____ vom 19. September 2011 sowie Bescheinigung des [Sportclub] vom 7. September 2011. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass das erstgeborene Kind,

C._____, über gute bis sehr gute sowohl Hoch- als auch Schweizerdeutschkenntnisse verfüge und vollends in seiner Klasse sowie in der hiesigen Gesellschaft integriert sei. Da das (...). Schuljahr erst begonnen habe, falle eine mögliche Einstufung schwierig aus; in der derzeitigen Lage würden seine Gesamtleistungen aber für die Sekundarschule (...) ausreichen. C._____ pflege einen sehr guten und respektvollen Umgang mit seinen Mitmenschen. Ferner sei er als sehr talentierter [Sportler] seit (...) 2011 [Sportclub], in welcher er sich [sportlich] und menschlich hervorragend integriert habe. Das jüngere Kind, D._____, verfüge ebenfalls über gute Deutschkenntnisse, sei vollkommen in der Kindergartenklasse integriert und auf dem gleichen Entwicklungsstand wie seine gleichaltrigen Kameraden. Er sei neugierig, lernfreudig und beteilige sich aktiv am Unterricht, weshalb für den Übertritt in die erste Klasse keine Schwierigkeiten bestünden. Auf Konflikte reagiere er ruhig und nicht aggressiv; zudem könne er sich gut an Spielregeln halten und akzeptiere Grenzen. Im Übrigen würden sich die Eltern für das Geschehen interessieren und seien auch an Anlässen dabei. Nach dem Gesagten ist von einem hohen Grad der erfolgten Integration der Kinder auszugehen. Zumindest das ältere Kind hat durch seinen Aufenthalt in der Schweiz seit 2004 den wesentlichen Teil seiner Sozialisation in der hiesigen Kultur erlebt. Aus den Akten geht namentlich auch nicht hervor vor, dass die Kinder eine mit den hiesigen Bindungen vergleichbare Beziehung mit Bezugspersonen ihres Heimatlandes unterhalten würden. Sie würden heute somit aus einer Lebensstruktur herausgerissen, welche sich grundlegend von derjenigen in ihrem Heimatland unterscheiden dürfte und welche insbesondere während der letzten Jahre die Persönlichkeitsentwicklung des älteren der beiden Kinder und den Alltag geprägt hat. Des Weiteren würde im Falle eines Wegweisungsvollzugs die in der Schweiz gewonnene Sicherheit der Beschwerdeführerin verschwinden, so dass äusserst fraglich ist, ob sie noch in der Lage wäre, ihren Alltag und denjenigen ihrer Kinder zu bewältigen, zumal auch der Beschwerdeführer und Ehemann gesundheitlich angeschlagen ist. Dieser Umstand würde die Kinder erheblich tangieren und wäre mit dem Wohl des Kindes nicht vereinbar.

E. 4.4.3

Vor dem geschilderten Hintergrund kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die in der Schweiz erlebten Kindsjahre und die dadurch erfolgte Prägung, die kulturellen Differenzen zum Heimatland sowie der prekäre Gesundheitszustand jedenfalls der Beschwerdeführerin die Reintegration zumindest des älteren Kindes im Heimatland tatsächlich in Frage stellen würden. Bei einem Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass dieser eine Entwurzelung zur Folge hätte, welche aufgrund der sich abzeichnenden Problematik einer Reintegration in eine fremd gewordene Kultur und Umgebung als gegen den Gesichtspunkt des Kindeswohl sprechend qualifiziert werden müsste. Die positive Entwicklung der Kinder ist daher weiterhin zu unterstützen. Nach dem Gesagten erachtet das Bundesverwaltungsgericht den Wegweisungsvollzug der Kinder als nicht zumutbar.

E. 4.5

In einer Gesamtwürdigung der dem Bundesverwaltungsgericht vorliegenden Akten und der sich präsentierenden Rückkehrsituation kommt dieses zum Schluss, dass der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden als nicht zumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG zu qualifizieren ist. Die Beschwerdeführenden sind daher in der Schweiz vorläufig aufzunehmen. Aus den Akten ergeben sich hinsichtlich der Beschwerdeführenden auch keine Hinweise auf Ausschlussgründe im Sinne von Art. 83 Abs. 7 AuG. Dass die

Beschwerdeführenden im Rahmen des ordentlichen Verfahrens über ihre Staatsangehörigkeit unrichtige Angaben gemacht haben, erweist sich - da heute die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs angenommen werden muss und demnach Bst. c von Art. 83 Abs. 7 AuG nicht einschlägig ist - nicht als entscheidrelevant.

E. 5

Die Beschwerde ist somit gutzuheissen. Die Dispositiv-Ziffern 1 bis 3 der Verfügung des BFM vom 13. Februar 2008 sind aufzuheben und das BFM anzuweisen, die Beschwerdeführenden - in teilweiser Wiedererwägung seiner Verfügungen vom 3. und 12. März 2004 - vorläufig aufzunehmen. Sofern die Beschwerdeführenden die mit Verfügung vom 13. Februar 2008 auferlegte Gebühr in der Höhe von Fr. 1'200.- bezahlt haben, ist diese zurückzuerstatten; andernfalls würde sich eine Rückerstattung erübrigen. Schliesslich sind die Dispositiv-Ziffern 4 bis 6 der Verfügung des BFM vom 13. Februar 2008 zu bestätigen, soweit sie nicht obsolet geworden sind.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 6.2

Den Beschwerdeführenden ist angesichts ihres Obsiegens im Beschwerdeverfahren in Anwendung von Art. 64 VwVG eine Parteientschädigung für ihnen erwachsene notwendige Vertretungskosten zuzusprechen (vgl. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Rechtsvertreterin reichte mit Eingabe vom 19. September 2011 ihre Kostennote ein, gemäss welcher sie für das Verfahren der Beschwerdeführenden einen Aufwand von insgesamt 37 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 200.- und Auslagen in der Höhe von insgesamt Fr. 90.50 geltend gemacht. Der in Rechnung gestellte Aufwand erscheint nicht vollumfänglich angemessen; insbesondere ist der ausgewiesene zeitliche Aufwand der Rechtsvertreterin von 16 Stunden für die Ausarbeitung der 11-seitigen Beschwerdeschrift (8 Stunden für die Ausarbeitung der eigentlichen Rechtsschrift; 8 Stunden für Vorbereitung und Aktenstudium) zu kürzen, zumal die Beschwerde in gewissen Zügen identisch ist mit dem Wiedererwägungsgesuch vom 24. Januar 2008. Auch der übrige ausgewiesene zeitliche Aufwand für den Zeitraum zwischen April 2008 und März 2010 sowie zwischen Juli 2011 und September 2011 scheint - angesichts der nicht überdurchschnittlich umfangreichen oder zahlreichen Eingaben ans Gericht und Schriftenwechsel - nicht vollumfänglich angemessen, und ist daher ebenfalls zu kürzen. Das Gericht erachtet insgesamt einen Aufwand von 20 Stunden für das Beschwerdeverfahren - auch im Vergleich mit anderen, ähnlich komplexen Verfahren - als angemessen. Den Beschwerdeführenden ist somit unter Berücksichtigung der Bemessungsgrundsätze nach Art. 7 ff. VGKE eine Parteientschädigung zu Lasten des BFM in der Höhe von Fr. 4'405.50 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer zu 7,6 % bis zum 31. Dezember 2010 sowie 8 % ab 1. Januar 2011) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.